



Gemeinde Heitenried

Weisung zur
Kinderbetreuung im Vorschulalter

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundsätze	3
3	Form und Inhalt des Subventionsgesuches	3
4	Dauer der Subventionsberechtigung	4
5	Abrechnung der Subvention	4
6	Inkraftsetzung	4

Nr. 540 - 01	Weisung Kinderbetreuung im Vorschulalter	Gemeinderat
--------------	---	-------------

1 Einleitung

Die neben der Spielgruppe Piccolo durch die Gemeinde Heitenried unterstützte familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird durch den Tageselternverein Sense (TEVS) und die Kindertagesstätte Zauberschlossli, Tafers (letztere beiden Organisationen nachfolgend „akzeptierte Institutionen“ genannt) wahrgenommen. Mit den erwähnten akzeptierten Institutionen hat die Gemeinde Verträge abgeschlossen, welche die Gemeinde verpflichten, im Umfang der gültigen Tarifstrukturen Subventionen z.G. der Eltern zu leisten.

Die vorliegende Weisung enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit den durch die erwähnten Institutionen erbrachten Dienstleistungen.

2 Grundsätze

Subventionen von der Gemeinde erhalten ausschliesslich Eltern oder Elternteile (nachfolgend „Eltern“ genannt), welche die Dienstleistungen der akzeptierten Institutionen in Anspruch nehmen. Dabei sind die Anmeldeformalitäten und -prozesse der akzeptierten Institutionen einzuhalten.

Sofern der Betreuungsbedarf der Eltern nicht vollständig durch die akzeptierten Institutionen gedeckt werden kann (aufgrund Mangel an Betreuungsplätzen), sind die Eltern berechtigt auf die Leistungen alternativer Kinderbetreuungsorganisationen zurückzugreifen. Der Subventionsumfang der Gemeinde Heitenried richtet sich dabei nach den gültigen Tarifstrukturen der akzeptierten Institutionen.

3 Form und Inhalt des Subventionsgesuches

Sofern die akzeptierten Institutionen den Betreuungsbedarf der Eltern nicht vollständig decken können, sind die Eltern berechtigt, ein schriftliches Subventionsgesuch an die Gemeinde zu stellen. Dieses muss folgende Mindestinhalte aufweisen:

- a. Schriftliche Bestätigung der akzeptierten Institutionen, dass der konkrete Betreuungsbedarf der Eltern nicht gedeckt werden kann
- b. Angabe der Art der alternativen Kinderbetreuungsorganisation (Kindertagesstätte oder Tageselternstruktur mit den notwendigen Zulassungsbewilligungen des Jugendamtes des Kantons Freiburg oder bewilligungspflichtige ausserkantonale Betreuungsinstitutionen) inkl. Bestätigung der Aufnahme des/der Kinder in der alternativen Kinderbetreuungsorganisation (unter Angabe der effektiven Betreuungshalbtage und -zeiten)
- c. Angabe des Bruttoeinkommens der Gesuchsteller gemäss letzter definitiver Veranlagung

Sollte das Bruttoeinkommen gemäss letzter Veranlagung wesentlich (d.h. 10% oder mehr) vom aktuellen steuerbaren Einkommen abweichen, so sind die Gesuchsteller verpflichtet, dies mittels geeigneter Unterlagen (z.B. aktuellste eingereichte Steuererklärung) zu belegen.

Der Gemeinderat prüft und entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Subventionsgesuches der Eltern und den Subventionsbetrag. Der Entscheid wird den Eltern anschliessend schriftlich mitgeteilt.

4 Dauer der Subventionsberechtigung

Die Subventionsberechtigung endet in folgenden Fällen:

- a. Ende des Kinderbetreuungsbedarfs
- b. Überschreitung des maximalen unterstützungsberechtigten steuerbaren Einkommens gemäss Tarifliste der akzeptierten Institutionen

Die Gesuchsteller unterstehen einer Meldepflicht bei Veränderungen der Betreuungs- oder Einkommenssituation gegenüber der Gemeinde während des gesamten Subventionszeitraumes.

5 Abrechnung der Subvention

Der Subventionsbetrag kann von den Eltern monatlich nach erbrachter Kinderbetreuungsleistung mittels Rechnungsstellung an die Gemeinde Heitenried fakturiert werden. Dabei gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

6 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diese Weisung an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2013 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.